

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Wohnungswesen
Band: 1 (1926)
Heft: 2

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHNUNGSESEN

REVUE SUISSE DE L'HABITATION

ORGAN DES SCHWEIZ. VERBANDES ZUR FÖRDERUNG DES GEMEINNÜTZIGEN WOHNUNGSBAUES
ORGANE DE L'UNION SUISSE POUR L'AMÉLIORATION DU LOGEMENT.

ABONNEMENT Fr. 5.—

Für Mitglieder des Verbandes Spezialpreis.
Pour membres de l'Union prix réduit.

Erscheint monatlich einmal.
Parait une fois par mois

Redaktion: H. Eberlé, Architekt, Albisstr. 24, Zürich, Tel. S. 9546
Administration: Talstrasse 60
Telephon: Selma 13.44 Postcheck VIII/8651

No. 2

ZÜRICH, Februar 1926.

1. Jahrg.

INHALT: Kleinhausbau und Bauordnung von Dr. K. Naegeli, St. Gallen. - Das Kleinhäus von Prof. H. Bernoulli, Basel. Der Bund und die Wohnungsnöt von Dr. jur. H. Peter, Zürich. - La place du logement dans la ville par F. Gilliard, Lausanne. - Behördliche Massnahmen. - Haus und Garten. - Bautätigkeit. - Wohnungsmarkt. - Hypothekarwesen. - Verbandsnachrichten. - Mitteilungen. - Briefkasten. - Bücher und Zeitschriften.

Abonnements-Erklärung.

Wir bitten unsere Mitglieder und Freunde die Bemühungen unseres Verbandes durch ein Abonnement auf die Schweizerische Zeitschrift für Wohnungswesen zu unterstützen und die dieser Nummer beiliegende Abonnementserklärung ausgefüllt an die Administration Zürich, Talstrasse 60, einzusenden. (Abonnementspreis für Mitglieder des Verbandes Fr. 1.20, für Nichtmitglieder Fr. 5.— pro Jahr).

Der Zentralvorstand.

Mehrere schweizerische Städte sind deshalb in der Nachkriegszeit an die Revision ihrer Bauordnungen herangetreten. Vielleicht als erste, die diese Aufgabe durchführte, dürfte die Stadt St. Gallen genannt werden können, die zufolge der im Jahre 1918 vollzogenen Vereinigung mit den beiden grossen Aussengemeinden Straubenzell und Tablat sowieso eine neue Bauordnung erlassen musste und diese Gelegenheit benützte, um auf Grund der in den vorausgegangenen Jahren gemachten Erfahrungen dem Kleinhäusbau weitgehende Erleichterungen zu gewähren. Diese Erleichterungen, die in den vor zwei Jahren in Kraft getretenen neuen Bauordnung der Stadt St. Gallen genau umschrieben sind, gelten für jedes Wohngebäude, das höchstens zwei Vollgeschosse und daneben nur noch einzelne Räume im Dachstock aufweist. Sie lassen sich in folgende kurze Uebersicht zusammenfassen:

In erster Linie ist zu erwähnen die Möglichkeit, auch in den Bauzonen, für welche die offene Ueberbauung vorgeschrieben ist, Kleinhäuser in Reihen und Gruppen aneinander zu bauen. Im Zusammenhang damit steht die weitere Begünstigung, dass bei Kleinhäusern auch in Reihen äussere Holzverkleidungen und, sofern es sich um höchstens drei aneinandergebaute Kleinhäuser handelt, sogar reine Holzkonstruktionen zulässig sind.

Auch die Vorschriften über die inneren Tragwände und die feuersichere Verkleidung von Decken sind so gefasst, dass die Kleinhäuser davon überhaupt nicht betroffen werden.

Von der Regel, dass seitlich zusammengebaute Häuser durch eine Brandmauer getrennt werden müssen, sind Kleinhäuser insofern ausgenommen, als sie bis zu einer Gesamtlänge von 30 m ohne Brandmauern zusammengeleitet werden dürfen. Die neue Bauverordnung begnügt sich in diesen Fällen mit der Forderung blosser Scheidewände, die mindestens 25 cm stark sein müssen.

Während im allgemeinen jeder bewohnbare Raum, dessen Fensterbank höher als 5 m über der Erdoberfläche liegt, einen sicheren Zugang zu einem wenigstens mit verputzten Wänden versehenen Treppenhaus haben muss, können für einzelne Wohnräume im Dachgeschoss von Kleinhäusern Ausnahmen bewilligt werden. Hinsichtlich der Treppenbreite, die sonst auf 1 m, zwischen den Wangen gemessen, festgesetzt ist, genügt in Kleinhäusern ein Mass von 80 cm. Außerdem kann die Baupolizeibehörde, wo die Verhältnisse es rechtfertigen, für Treppen

Kleinhäusbau und Bauordnung.

Von Dr. K. Naegeli, St. Gallen.

Das Baupolizeirecht war bisher allzusehr auf die Bedürfnisse der grossen Miethäuser zugeschnitten. Immer mehr hat sich aber in den letzten Jahren durchgesetzt, dass ein grosser Teil der Massnahmen, die in einem dicht bewohnten Miethaus zum Schutze der Bewohner besonders in feuerpolizeilicher Hinsicht unerlässlich sind, in kleinen Häusern von beschränkter Höhe unbedenklich entbehrt werden können. Schon vor dem Krieg ist, vorab in Deutschland, eine dahinzielende Reform des Baupolizeirechtes eingeleitet worden. Diese Bewegung hat unter dem Druck der immer mehr zur Sparsamkeit zwingenden wirtschaftlichen Verhältnisse, welche die Kriegs- und Nachkriegsjahre mit sich brachten, eine bedeutende Stärkung erfahren. Durch die bundesrätliche Verordnung betreffend die Bekämpfung der Miet- und Wohnungsnöt vom Jahr 1920 wurden die Kantone und unmittelbar auch die Gemeinden ermächtigt, zur Förderung der Wohnungsbautätigkeit Abweichungen von den bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften zu gestatten. Das ermöglichte wenigstens vorübergehend die notwendige Befreiung von den allzu eng gewordenen Fesseln der bestehenden Vorschriften, schuf aber anderseits eine unsichere Rechtslage, die eine baldige Anpassung der baupolizeilichen Gesetze oder Verordnungen an die veränderten Verhältnisse und Anschauungen erst recht wünschbar erscheinen lassen musste.